

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



**Radio- und Fernsehanlage-
Reglement**

vom 17. November 2008

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck	3
§ 2 Anlageteile, Eigentum und Betreiber	3
§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit	4
§ 4 Ordentlicher Ausbau	4
§ 5 Linienführung und Verteilnetz	4
§ 6 Ausbaufolge	4
§ 7 Ausserordentlicher Ausbau	4
§ 8 Anschlussgesuch	5
§ 9 Hausanschluss und Signalübergabepunkt	5
§ 10 Hausinstallationen	5
§ 11 Anschlussbeiträge	6
§ 12 Benützungs- und Urheberrechtsgebühren	6
§ 13 Anpassung der Gebührenordnung	6
§ 14 Linienführung	7
§ 15 Verteilkonsolen / Verstärkerkabinen	7
§ 16 Durchleitungsrecht	7
§ 17 Bauliche Änderungen	7
§ 18 Grundbucheintragungen	8
§ 19 Bewilligung neuer Aussenantennen	8
§ 20 Besondere Antennenanlagen	8
§ 21 Kontrollrecht	8
§ 22 Betriebsausfälle	8
§ 23 Haftung	8
§ 24 Kündigung des Anschlusses	8
§ 25 Ausserordentliche Fälle	9
§ 26 Meldepflicht	9
§ 27 Handänderungen	9
§ 28 Widerhandlung	9
§ 29 Ersatzvornahme / hinterzogene Gebühren	9
§ 30 Beschwerderecht	9
§ 31 Inkrafttreten	10
Anhang: Gebührenordnung	11

Gestützt auf § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) und gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung von Pfeffingen folgendes Reglement:

1. ZWECK UND ORGANISATION

§ 1 Zweck

Die Radio- und Fernseh-Anlage (nachstehend Anlage genannt) hat folgenden Zweck und Nutzen:

- Vermittlung eines qualitativ hochwertigen, dem Stande der Technik entsprechenden Radio- und Fernsehempfanges.
- Möglichst umfassende Sicherstellung heutiger und künftiger Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor der Verunstaltung durch Einzelantennen und Parabolspiegel.

§ 2 Anlageteile, Eigentum und Betreiber

¹ Die Anlage besteht aus folgenden Teilen:

- Kopfstation und Primärnetz in Reinach
- Primärnetz in Aesch
- Verteilzentrum Sendesignal (nachfolgend HUB genannt) in Aesch
- Streckennetz in Aesch und Pfeffingen
- Verteilnetz in Pfeffingen
- Verteilkonsolen und Verstärkerkabinen
- Hausanschlussleitungen
- Hausinstallationen

² Die Kopfstation und das Primärnetz in Reinach und Aesch sowie der HUB in Aesch sind im Besitz der interGGA AG und werden von dieser betrieben. Das Streckennetz ab Übergabepunkt im HUB Aesch bis zur Kabine Nr. 32 Brüelweg wird gemeinsam mit der Gemeinde Aesch betrieben (separate Regelung). Ab Kabine Nr. 32 steht das Strecken- und Verteilernetz Pfeffingen im Eigentum der Gemeinde Pfeffingen.

³ Hausanschlussleitungen bis zum Übergabepunkt sind gemeindeeigene Anlageteile. Hausinstallationen sind Anlageteile der Liegenschaftseigentümer.

⁴ Die Gemeinde schliesst separate Verträge mit der interGGA AG ab, welche den Anschluss von Pfeffingen an die Grossgemeinschaftsantennenanlage der interGGA AG ermöglichen.

§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Über die Anlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung (Spezialfinanzierung) geführt.

² Die Erstellungs-, Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitalkosten sind durch die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren zu decken.

2. AUSBAU DES VERTEILNETZES

§ 4 Ordentlicher Ausbau

¹ Bau, Betrieb und Verwaltung der gemeindeeigenen Anlagen sind Sache der Gemeinde.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und beantragt der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite.

§ 5 Linienführung und Verteilnetz

Das Kabelverteilstrecknetz und dessen Verteilkonsolen und Verstärkerkabinen werden nach der wirtschaftlich besten Möglichkeit auf öffentlichem oder privatem Boden aufgestellt oder verlegt.

§ 6 Ausbaufolge

Der Ausbau des Netzes erfolgt stufenweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nach der Anzahl der Interessenten, sowie nach technischen Voraussetzungen in den einzelnen Gebieten der Gemeinde. Bei wirtschaftlich ähnlichen Verhältnissen erhält das Teilgebiet mit der schlechteren Empfangslage Priorität.

§ 7 Ausserordentlicher Ausbau

¹ Wo trotz Fehlen der Voraussetzungen für einen ordentlichen Ausbau ein Anschluss gewünscht wird, kann die Gemeinde die Leitung zu Lasten des Gesuchstellers erstellen.

² Neue Teilnehmer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Kostenverteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

3. ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ

§ 8 Anschlussgesuch

Wer einen Anschluss an das Verteilnetz wünscht, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Hauseigentümer oder einem Vertreter der Eigentümer von zusammengebauten oder durch eine GA (Gemeinschaftsantenne) zusammengeschlossene Wohneinheit einzureichen. Bei bestehender GA ist nur ein lückenloser Anschluss möglich. In begründeten Fällen können vom Gemeinderat Ausnahmen bewilligt werden.

§ 9 Hausanschluss und Signalübergabepunkt

¹ Der Hausanschluss vom Verteilnetz bis zum Signalübergabepunkt (Galvanisches Trennglied) ausserkant Haus, wird durch den Beauftragten der Gemeinde erstellt.

² Die Kosten für den Hausanschluss bis und mit Signalübergabepunkt gehen zu Lasten der Gemeinde. Für den Hausanschluss wird die wirtschaftlichste Leitungsführung ab Verteilnetz gewählt.

³ Der Standort des Signalübergabepunktes wird am installationstechnisch wirtschaftlichsten Punkt festgelegt.

⁴ Hat der Liegenschaftseigentümer besondere Wünsche betreffend Hausanschluss oder Signalübergabepunkt, so muss er die daraus resultierenden Mehrkosten übernehmen.

⁵ Die Platzierung der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Verteilkonsole oder Verstärkerkabine (mit oder ohne Verstärker / Netzteil) wird mit dem Liegenschaftsbesitzer abgeklärt. Die Zugänglichkeit für das Servicepersonal muss jederzeit gewährleistet sein.

⁶ Bei Neubauten muss zu Lasten des Liegenschaftseigentümers ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Parzellengrenze verlegt werden.

§ 10 Hausinstallationen

¹ Die Installation innerhalb des Hauses ab Signalübergabepunkt ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

² Mit den Installationen darf nur ein Elektro- oder Radio/TV – Fachgeschäft beauftragt werden. Die Hausinstallation muss nach den gültigen Richtlinien des Swisscable Verbandes geplant und erstellt werden. Vor der Ausführung ist beim Beauftragten der Gemeinde eine Installationsanzeige einzureichen. Dasselbe gilt bei Erweiterung oder Änderung bestehender Installationen.

4. ANSCHLUSSBEITRÄGE UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 11 Anschlussbeiträge

¹ Der Liegenschaftseigentümer hat für den Anschluss seiner Liegenschaft an die Anlage einmalige Anschlussgebühren zu entrichten (Liegenschafts- und Wohnungsbeiträge).

² Die Anschlussbeiträge werden mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Anlage geschuldet. Die Anschlussbeiträge sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung fällig.

³ Bei Aufhebung des Anschlusses können die Beiträge weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁴ Art und Höhe der Beiträge werden in einer Gebührenordnung als Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 12 Benützungsgebühren

¹ Der Liegenschaftseigentümer hat, unabhängig von der Art und vom Ausmass der Benützung der Anlage, pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr zu entrichten. Gewerbebetriebe sind den Wohnungen gleichgestellt.

² Die Gebühr ist 30 Tage nach Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung fällig. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ist die Weiterverrechnung an die Mieter Sache der Liegenschaftseigentümer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft bzw. deren Verwalter.

⁴ Alle Gebühren sind in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 13 Anpassung der Gebührenordnung

Die Anschlussbeiträge und Gebühren müssen periodisch den tatsächlichen Kosten angepasst werden. Zuständig für die Gebührenordnung und die Festsetzung der Beträge ist der Gemeinderat.

5. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 14 Linienführung

Grundeigentümer sind bei den Projektierungsarbeiten für die Anlage durch den Beauftragten der Gemeinde über die vorgesehene Linienführung zu orientieren. Berechtigte Wünsche bezüglich Leitungsführung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 15 Verteilkonsolen / Verstärkerkabinen

Liegenschaftseigentümer, welche an die Anlage angeschlossen sind, haben Verteilkonsolen oder Verstärkerkabinen mit oder ohne Verstärker / Netzteil, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, auf ihrem Grundstück so wie deren Wartung und Anschluss an die Stromversorgung entschädigungslos zu dulden. Die durch die Verstärker / Netzteil anfallenden Stromkosten werden pauschal vergütet.

§ 16 Durchleitungsrecht

¹ Liegenschaftseigentümer, welche an die Anlage angeschlossen sind erteilen sich und dem nächsten Anschliessenden automatisch das Durchleitungsrecht.

² Erfordert der Ausbau des Verteilnetzes die Beanspruchung von Grundstücken oder Liegenschaften von Eigentümern, die selbst keinen Anschluss begehren, so gewähren die betreffenden Eigentümer der Gemeinde Pfeffingen, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und im Sinne von Art. 691 - 693 ZGB, das unentgeltliche Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit, sowie unter Wahrung von § 9 das Recht zur Installation einer Verteilkonsole.

³ Grabarbeiten, Installationskosten, sowie die Wiederherstellung des Zustandes gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 17 Bauliche Änderungen

¹ Wird die Verlegung von Einrichtungen des Verteilnetzes, die aus einem Durchleitungsrecht entstanden sind, infolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderung einer Liegenschaft oder eines Grundstückes erforderlich, so übernimmt die Gemeinde die Kosten.

² Die Kosten für den Hausanschluss vom Verteilnetz bis zum Signalübergabepunkt gehen zu Lasten des Hauseigentümers, sofern die Anpassung durch ihn verursacht wurde.

³ Sofern Anpassungen an Hausanschlüsse Dritter notwendig werden, gehen diese Kosten zu Lasten des Verursachers der baulichen oder benutzungsmässigen Änderung.

§ 18 Grundbucheintragungen

¹ Die Gemeinde erhält die Ermächtigung zur Eintragung der Durchleitungsrechte im Grundbuch. Hierbei entstehende Kosten übernimmt die Gemeinde.

² Die Kabelführung wird in den Katasterplänen eingetragen, welche bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

§ 19 Bewilligung neuer Aussenantennen

Wer für Radio- oder Fernsehempfang eine Aussenantenne oder einen Parabolspiegel zu erstellen wünscht, hat bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

§ 20 Besondere Antennenanlagen

Aussenantennen für Sende- und besondere Empfangszwecke sind bewilligungspflichtig.

§ 21 Kontrollrecht

Zu Mess-, Prüf- und Kontrollzwecken ist dem von der Gemeinde beauftragten Fachpersonal Zutritt zu den mit Installationen versehenen Räumen zu gewähren.

§ 22 Betriebsausfälle

¹ Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen jeglicher Art weder belangt noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

² Für Schäden, die dem Anlagebenutzer durch Missbrauch der heutigen und künftigen Verbindungen durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde keine Verantwortung.

§ 23 Haftung

Wird die gemeindeeigene Anlage (Verteilnetz, Konsolen, Hausanschluss etc.) durch Drittpersonen beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden.

§ 24 Kündigung des Anschlusses

¹ Der Hauseigentümer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist den Anschluss kündigen.

² Unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist kann für eine Wohnung auf Antrag des Liegenschaftseigentümers die Benützungsg Gebühr temporär sistiert werden. In diesem Fall ist die Anschlussstelle durch den Beauftragten der Gemeinde zu

plombieren. Die Kosten für die Plombierung und das Wiederentfernen der Plombe werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

³ Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren besteht nicht.

§ 25 Ausserordentliche Fälle

Ausserordentliche Fälle werden bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen in diesem Reglement durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

§ 26 Meldepflicht

Wer an den Installationen innerhalb des Gebäudes Veränderungen oder Erweiterungen vornehmen lässt, ist der Gemeinde gegenüber meldepflichtig.

§ 27 Handänderungen

Bei Handänderung werden alle Rechte und Pflichten an den neuen Eigentümer übergeben.

§ 28 Widerhandlung

Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes aussprechen, sofern nicht Straftatbestände des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt sind.

§ 29 Ersatzvornahme / hinterzogene Gebühren

¹ Sind vorschriftswidrige Installationen vorgenommen worden, so hat der Gemeinderat deren Beseitigung innert einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen.

² Hinterzogene Gebühren sind nachzufordern. Für entstandene Schäden ist Schadenersatz zu verlangen.

³ In schweren Fällen und bei Wiederholung kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen.

⁴ Wird eine gestützt auf dieses Reglement vom Gemeinderat erlassene Anordnung nicht befolgt, so ist der Gemeinderat befugt, die Bestrafung nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches anzudrohen.

§ 30 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge und Benützungsgebührenbetreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung

Anhang: Gebührenordnung

Gemäss §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 4 des Radio- und Fernsehanlage-Reglementes erlässt die Gemeinde folgende Gebührenordnung (alle Beträge inkl. MWST):

A Anschlussbeiträge

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Einfamilienhäuser sowie Reihenein- und Doppel­einfamilienhäuser pro Hausteil | Fr. 1'500.00 |
| | Zuzüglich Wohnungsbeitrag pro Wohnung, inkl. Signal für eine Anschlussstelle | Fr. 700.00 |
| 2. | Mehrfamilienhäuser | Fr. 1'500.00 |
| | Zuzüglich Wohnungsbeitrag pro Wohnung, inkl. Signal für eine Anschlussstelle | Fr. 700.00 |
| 3. | Signal-Zuschlag für jede weitere Anschlussstelle | Fr. 100.00 |
| 4. | Nachträglicher Anschluss einer bestehenden Liegenschaft als Zuschlag zu obigen Beiträgen | Fr. 500.00 |

B Benützungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Benützungsgebühr, inkl. Urheberrechts­gebühr und andere Abgaben pro Monat und Wohnung für den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen | Fr. 18.50 |
| 2. | Plombieren des Signalübergabepunktes und späteres Entfernen der Plombe wird dem Hauseigentümer verrechnet zu je | Fr. 0.00 ¹ |

Gemäss § 13 des Reglements wird die Gebührenordnung durch den Gemeinderat periodisch den tatsächlichen Kosten angepasst.

Gebühren gültig ab 01.01.2021

¹ Änderung Fernmeldegesetz (FMG), Artikel 35a Ziff.4; gültig ab 01.01.2021